

Dr. Welz jedoch erklärte in seinem Rechtsgutachten, dass der dem Ammann dargereichte Trunk als Mordversuch zu werten sei. Die Ausführungen gegenüber Georg Wolf und dem Pater Guardian wertete er ohnehin schon als Geständnisse der Hexerei. Der Jurist forderte deshalb die Richter auf, *der gerechtigkeit zu steür wider einen solchen schädlichen menschen ex officio zu procediren und selbigen nach erfundener beschaffenheit seiner großen laster gebührend abzustraffen*.

Rusch wurde am 21. März 1679 gefangengenommen und examiniert. Bei der zweiten Einvernahme mit Einsatz der Folter bekannte er, dass er zur Hexerei durch Unzucht geraten sei, weil er *bestialitatem, fornicationes simplices und ein adulterium [Sodomie, einfache Hurerei und einen Ehebruch] begangen* habe. Nachdem Rusch alle Foltergrade durchgemacht hatte, widerrief er das Geständnis. Nach der Konfrontation mit vier namentlich nicht genannten Personen und einer Bedenkzeit wurde er jedoch zu einer neuerlichen Bestätigung des Verbrechens gezwungen. Auch die Frage, *ob er sich auf denen hexenversamblungen nit gerumbt habe, daß er in der hochgräffl. ehe die uneinigkeits mit zauberey verursacht*, musste er bejahen und erklären, er habe dazu ein *maleficium* «gelegt». ⁶⁶⁷ Alle von ihm denunzierten Personen widerrief Rusch vor seiner Verurteilung zum Tod.

Seine Witwe Katharina Gassnerin mit ihren drei kleinen Kindern beklagte sich später bei der kaiserlichen Kommission, dass sie mehrmals selbst hören hatte müssen, wie man gegen ihren Mann *mit einer unerhörten thorthur* verfahren war. Über diese unchristliche Vorgangsweise habe sie sich beim Landvogt beklagt und zur Antwort bekommen, Rusch sei an diesem Tag nur zwei Stunden im Spanischen Fusswasser gewesen. Später habe man aus ihrem Besitz 550 Gulden einziehen wollen, obwohl ihr Mann von seinen Eltern nicht einen Kreuzer geerbt hatte, sondern die meisten Güter während ihrer Ehezeit erwirtschaftet worden waren. Aus der Konfiskationsliste vom 1. April 1680 geht hervor, dass damals der Grossteil der Konfiskationssumme schon bezahlt war.

FIDELIS WAGNER AUS SCHAAN

(SRg, fol. 164a–167b; Welz 1, S. 18–20; VLA, HoA 76,17 Liste von 1682, S. 12 u. 20; StAAug 2969, fol. 49b; bei Welz 1 und in der Liste wird er «Wagner» genannt, im Salzburger Rechtsgutachten «Wangner»)

Wagner wurde fünfmal denunziert. Sein Grossvater, sein Vater und zwei Schwestern seines Vaters waren verbrannt worden. Die Mutter lebte in schlechtem Ruf.

Bei einer Inquisition am 4. Mai 1675⁶⁶⁸ sagte Andreas Conrad gegen Wagner aus und bestätigte seine früheren

Darlegungen am 10. Juli 1677 unter Eid. Damals erklärte darüber hinaus Ammann Georg Bürkle, dass ihm Wagner einen Trunk aufzwingen wollte, in dem drei *weisse dinglen als wie schleissen*⁶⁶⁹ *im selbigen herumbgefahren und aufgehupft seyen*. Deshalb habe er das Glas samt dem Wein weggeworfen. Thomas Tanner habe ihn früher schon davor gewarnt, von Wagner einen Trunk anzunehmen. Wie Landammann Bürkle bestätigte auch Andreas Conrad, dass Wagner von Thomas Tanner *in daß gesicht* ein Schelm und Giftmischer genannt worden sei. Wagner habe diese Anschuldigung bezeichnenderweise *ingeschluckt und ohne wiederred bey sich behalten*.

Katharina Willin, die *Angerische* Witwe, gab zu Protokoll, ihr Mann habe *auf ungestümmes zusprechen deß Wagners* ein wenig aus einem Glas Wein getrunken, *sich aber sobalden mit ausstehung unbeschreiblicher schmerzen legen müssen*, bis er durch die Einnahme von Theriak *einen schweiß zu wegen gebracht, und selbiger in etwas, doch aber biß in den tod nicht völlig restituirt werden können*.

Weitere Zeuge bei der Inquisition von 1677 waren Ammann Georg Wolf und Adam Parfuess. Über dessen Angaben bezüglich einer Schmähung des Gerichts sollte laut Dr. Welz Gretha Walserin einvernommen werden.

Wagner wurde am 15. März 1679 vor dem Landvogt Dr. Brügger konstituiert, examiniert und torquiert. Dabei weigerte er sich, das Laster der Zauberei zu gestehen. Später soll er jedoch laut Protokoll *in der güette* bekannt haben, *daß er ein hexenmaister seye*. Er fügte dieser Aussage noch bei: *warumb ers nit sein solle, er seye durch die armuth darzue kommen. Er habe sich dem bösen geist mit leib und seel ergeben, gott und allen heyligen abgesagt, daß hochwürdige guett auf den hexentänzen entunehret, sodomiam mit dem sathan begangen*. Eine grosse Anzahl von Denunzierten liess Wagner durch den Beichtvater widerrufen.

Von Wagners Erben wurden 25 Gulden konfisziert.

666) Möglicherweise war er ein Nachkomme des Sebastian Ruosch, der 1662 als Burgvogt erwähnt ist: LLA RA 144/96.

667) Zur Ehekrise des Grafen vgl. StAAug, Fürststift Kempten. Hohenems.-Repert. Nr. 1936.

668) In SRg, fol. 164a, fälschlich 1679 geschrieben; daran schliesst Dr. Moser aber eine ausführliche Kritik an der vauduzischen Vorgangsweise an (fol. 164b+165b).

669) «Fasern von alten Reibtüchern, wie solche beim Abreiben von nassen Trinkgläsern ... am Glase haften bleiben»: Vorarlbergisches Wörterbuch, Bd. 2, Sp. 954.